

Dieses irgend eine Verwerfung aber ist in diesem Briefe das Manuscript als Wider-
stand, als auf der Bibliothek vorhanden, angegeben. Ich wandte mich daher mit Vor-
zeichnung dieses Briefes an den hiesigen Anwalt, Herrn Geheimen Legationsrat
Gruber, in dessen Verweisung sich das Manuscript wirklich befindet, und ersuchte ihn,
mir die Collation des Manuscriptes zu gestatten, da ja die Abschrift der Willensmeinung
in dem Repertoire deutlich ausgedrückt sei, mit einer Verwerfung in der Handschrift nicht
abweichend. Indessen haben weder meine ^{Bitte} noch die Herrn Geheimen Legationsrat's mit
Oberbibliothekar's Briefe ständige Verweisung bei dem Herrn Anwalt, der sich auf
seine Worte einzig berief, daher gefunden, und ich habe es jetzt das Manuscript auf
nicht einmal von fern gesehen.

In Ausangefuhrten mir diese unerwartete Zögerung sehr miß, da sie auf meine
eigene Dienstbereitschaft und meine Pflicht eine sehr nachtheilige Lust zu werfen
ganzes wäre, desto ungelieblicher würde ich für die Angelegenheiten, den Herrn
eigene Gefälligkeit in meinem Namen das geschehene Geschäft vorzubringen, in
dieser Sache noch einmal besonders an die Excellenz des Herrn Cabinetsministers
Graben von Finckenstein auf zu wenden, und mündlich darauf mitzutragen, daß
mir das Manuscript wo nicht in meine Wohnung, doch in das Local der königlichen
Bibliothek nachfolgt werden, wo ich es noch außerdem zu mehreren Einsichten unter beson-
derer Aufsicht des Herrn Oberbibliothekar's zu stellen bereit bin. Die Nachfolgung des
Lodes auf Befehl des Legaten des Anwalt's muß ich aber deshalb wünschen, weil die Leg-
ationsstände des Anwalt's mit der Bibliothek einfallen, und meine Gefälligkeit bereit auf